

# Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband

MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen  
Tel.-Nr.: 03375/2568823 Fax-Nr.: 03375/2568826

## 4. Änderungssatzung

zur

## Wasserversorgungsgebührensatzung

des

**Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes**

**(MAWV)**

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, Nr. 23), der §§ 2 f und 10 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2018 (GVBl. I/ 18, Nr. 23), §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am **13. Dezember 2018** diese Satzung beschlossen.

**I.**

Die Wasserversorgungsgebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 2. Dezember 2010 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 13. Oktober 2016 wird wie folgt geändert:

**§ 4 wird wie folgt geändert:****Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„Die Mengengebühr im Verbandsgebiet des MAWV beträgt für jeden vollen Kubikmeter Wasser

a) im Versorgungsgebiet WAVAS ab dem 01.01.2019:

- (a) für die Grundstücke, die der sachlichen Beitragspflicht nach § 7 der Wasserversorgungsbeitragssatzung unterliegen und für die ein Beitrag für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung nach der Wasserversorgungsbeitragssatzung gezahlt wurde:

**1,46 €**

- (b) für die Grundstücke, die der sachlichen Beitragspflicht nach § 7 der Wasserversorgungsbeitragssatzung unterliegen und für die kein Beitrag für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung nach der Wasserversorgungsbeitragssatzung gezahlt wurde:

**2,49 €**

- (c) Ein Beitrag gilt im Falle der Aufhebung des Beitragsbescheides zu dem Zeitpunkt als nicht gezahlt, in dem die Aufhebung des Beitragsbescheides bekannt gegeben wurde, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung. Dies gilt nur dann, wenn die Rückerstattung der Beitragsforderung durch den MAWV innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Rücknahmebescheides veranlasst wird. Ansonsten gilt als Stichtag der Zeitpunkt der Auszahlung der Beitragsforderung durch den MAWV.

b) und im übrigen Verbandsgebiet des MAWV ab dem 01.01.2019:

- (a) für die Grundstücke, die der sachlichen Beitragspflicht nach § 7 der Wasserversorgungsbeitragssatzung unterliegen und für die ein Beitrag für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung nach der Wasserversorgungsbeitragssatzung gezahlt wurde:

**1,40 €**

- (b) für die Grundstücke, die der sachlichen Beitragspflicht nach § 7 der Wasserversorgungsbeitragssatzung unterliegen und für die kein Beitrag für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung nach der Wasserversorgungsbeitragssatzung gezahlt wurde:

**1,85 €**

- (c) Ein Beitrag gilt im Falle der Aufhebung des Beitragsbescheides zu dem Zeitpunkt als nicht gezahlt, in dem die Aufhebung des Beitragsbescheides bekannt gegeben wurde, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung. Dies gilt nur dann, wenn die Rückerstattung der Beitragsforderung durch den MAWV innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Rücknahmebescheides veranlasst wird. Ansonsten gilt als Stichtag der Zeitpunkt der Auszahlung der Beitragsforderung durch den MAWV.“

## **II. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 13.12.2018

Sczepanski  
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel